

- 1 *Die Juso Landesmitgliederversammlung hat beschlossen:*
- 2 *Der SPD Unterbezirksparteitag möge beschließen:*
- 3 *Der SPD Landesparteitag möge beschließen:*
- 4 *Die Jahreshauptveranstaltung der Jusos Bremen-Stadt möge beschließen:*

## 5 **Seid froh, wenn wir euch nur den Namen nehmen!**

6 Wir fordern, dass das deutsche Namensrecht geändert wird. Zukünftig muss es untersagt  
7 sein, als Namensbestandteile geführte „Adels“-titulierungen und -prädikate an die nächste Ge-  
8 neration weiterzugeben. Die Folge muss sein, dadurch alle „Adels“-titulierungen und -prädi-  
9 kate – ähnlich wie schon in dem österreichischen „Adelsaufhebungsgesetz“ geregelt – end-  
10 gültig abzuschaffen. Bei mehreren „Adels“-titulierungen wird der Name in einen Doppelnamen  
11 geändert.

12

### 13 „Adels“-privilegien bis heute

14 Wissenschaftliche Studien belegen immer wieder, dass Personen mit „Adels“-namen bei Be-  
15 werbungsverfahren bevorzugt werden. In einigen Bereichen wie dem diplomatischen Dienst  
16 ist sogar noch klar eine starke Präsenz erkennbar. Selbstverständlich lassen sich die „adeli-  
17 gen“ Netzwerke so nicht beseitigen, aber etwas eindämmen. Anonymisierte Bewerbungsver-  
18 fahren lassen sie zwar auch etwas abfedern, aber stoßen meist bei exponierten Leitungspo-  
19 sitionen an ihre Grenzen. Deshalb braucht es weitere Maßnahmen.

20

21 Es ist klar, dass sich die verfestigte soziale Ungleichheit nicht mit dem Namensrecht ändern  
22 lässt– dafür braucht es massive Umverteilung und verbesserte Bildungschancen –, aber wir  
23 können diese feudalistischen Spuren in unserer Gesellschaft nicht einfach ignorieren. Das  
24 hundertjährige Jubiläum bietet die Möglichkeit, endlich diesen überfälligen Schritt nachzuho-  
25 len!

26

### 27 Karenzzeit von 100 Jahren reicht

28 Mit der Revolution von 1918/19 nutzten die damaligen Republikgründer\*innen eine Chance  
29 nicht: Sie hätten nicht nur die Titel der privilegierten sozialen Gruppe des Adels in einen Nach-  
30 namenszusatz umwandeln können – sondern hätten gleich die gesamte „Adels“-titulierung  
31 streichen können. Diese Entscheidung bildet bis heute die Basis für den namensrechtlichen  
32 Umgang mit „Adels“-zusätzen. Leider hat diese Regelung Tor und Tür dafür geöffnet, diese  
33 Form des (angenommenen) sozialen und kulturellen Kapitals zur Schau zu stellen und so zum  
34 eigenen Vorteil einzusetzen.

35

### 36 Kaum bekannte Rechtslage

37 Bis heute führen diese Gesetzesgrundlage und die erfolgreiche Lobbyarbeit von „Adels“-ver-  
38 bänden dazu, dass diese Namenszusätze als Titel gebraucht werden. In vielgelesenen Bou-  
39 levardblättern werden Fürst\*in, Graf\*Gräfin, Baron\*in und Freiherr\*Freifrau ganz selbstver-  
40 ständlich als Titel verwendet. In Empfehlungen für Anreden gibt es in der Regel spezifische  
41 Hinweise zu „Adels“-anreden. In Namenslisten taucht eine Person „von“ meist nicht unter „V“,  
42 sondern unter ihrem „eigentlichen“ Nachnamen auf. Der Namenszusatz wird also kurzerhand  
43 wieder zum Titel. Parallel verbietet das deutsche Vornamensrecht, „Adels“-titel als Vornamen  
44 zu vergeben. Das „Adels“-privileg ist in der deutschen Gesellschaft folglich nicht vollständig  
45 abgeschafft. Das müssen wir ändern!

46

47 Zukünftige Generationen ohne „Adels“-zusätze im Namen

48 Von niemandem müsste der Name plötzlich geändert werden. Schließlich müsste nur sicher-  
49 gestellt sein, dass er nicht an die nächste Generation vererbt wird. Auch die Tradition eines  
50 Namens kann problemlos weitergeführt werden, da der „eigentliche“ Nachname erhalten  
51 bleibt und nur die Zusätze verschwinden. Die identitätswahrende Wirkung ist somit ebenfalls  
52 gegeben. Zuletzt bestätigte der Europäische Gerichtshof die österreichische gesetzliche Re-  
53 gelung explizit.

54

55 Wir sollten uns deshalb in bester republikanischer und antimonarchistischer Tradition der So-  
56 zialdemokratie diese Möglichkeit zunutze machen. Eine dem Gleichheitsgrundsatz des  
57 Grundgesetzes folgende Begründung für diese „Adels“-namenszusätze kann es schlicht nicht  
58 geben.

59

60

61 **Begründung**

62 Im Deutschen Reich wurden 1919 mit Art. 109 Abs. 3 der Weimarer Verfassung die Vorrechte  
63 des Adels abgeschafft. Ehemalige Titel gelten seitdem als Namensbestandteil und können  
64 nicht mehr verliehen werden.

65

66 Art. 109 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung:

67 Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben.  
68 Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

69

70 Diese Rechtslage besteht fort. Dem Adel gehören in Deutschland schätzungsweise 0,1 Pro-  
71 zent der Bevölkerung an. Er hat weder politische Privilegien, noch übernimmt er eine zuge-  
72 wiesene oder übernommene Funktion in der Gesellschaft.

73

74 Der Antrag umfasst daher nicht die Abschaffung der Titel, die längst vollzogen ist, sondern die  
75 Abschaffung der Vorteile, die ein „guter“ Name mit sich bringt. Dass ein Name mit Adelsbe-  
76 standteil bei Bewerbungen auf bestimmte Positionen von Vorteil sein kann, ist möglich und in  
77 bestimmten Positionen naheliegend. Der Antrag zitiert diesbezüglich pauschal „wissenschaft-  
78 liche Studien“, die dies belegen würden. Die Antragsteller behaupten selbst nicht, dass dies  
79 flächendeckend erfolgt und erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben könnte. Es  
80 sollte beachtet werden, dass nur ca. 0,1% der Bevölkerung überhaupt adelige Namen trägt.  
81 Eine Regelungsbedürftigkeit kann in Anbetracht abnehmender Arbeitslosenzahlen daher  
82 kaum gesehen werden. Namen sind identitätsstiftend. Die Wegnahme einzelner Namens-  
83 bestandteile sind ein erheblicher Eingriff in die Genealogien der/des einzelnen und mit vagen  
84 Nachteilen einiger weniger nicht zu rechtfertigen..